



Schutzkonzept

Kinder sind unsere Zukunft.

Daher ist es wichtig, dass unsere Kinder geborgen aufwachsen und sich zu eigenen Persönlichkeiten entwickeln können.

Dieses Schutzkonzept basiert auf dem Rahmenkonzept zum Kinderschutz in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Vorarlberger Landesregierung.

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung	3 – 4
2.	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	4 – 7
3.	Risikoanalyse	7
3.1	Grenzverletzendes Verhalten und Gewaltformen	7 – 8
4.	Präventionsangebote	8
4.1	Personalvoraussetzungen	8 – 9
4.2	Haltung	9
4.3	Präventionsangebote für Kinder – Partizipation	9 – 11
4.4	Beteiligung der Eltern durch:	11 – 12
4.5	Beteiligung der Mitarbeiter:innen durch:	12 – 13
4.6	Beschwerdemanagement	13 – 14
4.7	Wunsch und Meckerkasten	14
5.	Maßnahmen im Verdachtsfall	15
5.1	Grenzverletzungen und Gewalt durch Mitarbeiter:innen	15
5.2	Handlungsplan – Fehlverhalten durch Mitarbeiter:innen	16
5.3	Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern	17 – 18
5.4	Kindeswohlgefährdung	19
5.5	Handlungsplan - Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung	20
5.6	Anlauf- und Fachberatungsstellen	21
6.	Dokumentation, Evaluation und Mentoring	22 – 23

1. Einleitung

Die Gemeinde Lech ist Trägerin der elementarpädagogischen Bildungseinrichtung „Haus des Kindes“, bietet Schulkindern der Volks- und Mittelschule Lech im Alter von 6 bis 14 Jahren zwischen den Unterrichtseinheiten, sowie nach Unterrichtsende eine Mittags- und Freizeitbetreuung an und fördert im Rahmen der OJA, Jugendliche auf ihrem Weg in die erwachsene Selbstständigkeit und Mündigkeit. Die Ferienbetreuung, welche wir seit dem Schuljahr 2022 anbieten, ist ein ergänzendes, freiwilliges Angebot, richtet sich nach dem Bedarf der Eltern und bietet den Kindern ein vielseitiges Ausflugs- und Freizeitprogramm.

In unseren Teams sind vielfältige pädagogische Fachkräfte eingesetzt wie Kindergarten- und Elementarpädagoginnen, Früherzieherinnen, Kinderbetreuungsassistentinnen und eine Sozialarbeiterin (Leitung der OJA).

Unser oberstes Ziel ist es, eine sichere Umgebung für unsere Kinder zu bieten, in der sie sich wohlfühlen und individuell entfalten können. Das wird insbesondere durch den Einsatz unserer qualifizierten, engagierten Mitarbeiter:innen gewährleistet. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Wir, Träger und Team vom Haus des Kindes, von der Schülerbetreuung und der offenen Jugendarbeit, machen uns für ein besonderes Schutzrecht gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen stark.

Das „Institutionelle Schutzkonzept“ wurde entwickelt, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen innerhalb unserer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sicherzustellen und ihr Wohl umfassend zu schützen. Die vorliegenden Standards dienen zum einen der Sensibilisierung der Beschäftigten, zum anderen bieten sie Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien.

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Umso wichtiger ist es, dass wir nicht wegschauen, aber auch nicht vorschnell handeln. Durch vorgegebene Richtlinien wissen die Beschäftigten wie sie in einem Anlassfall / Verdachtsfall vorgehen sollen.

Dieses Schutzkonzept basiert auf einem partizipativen, sowie einem prozessorientierten Grundverständnis von Prävention und Intervention. Die Erstellung des Schutzkonzeptes stellt einen Entwicklungsprozess dar und wird in einem fortlaufenden, offenen Prozess kontinuierlich weiterentwickelt.

2. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafrechtsgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention zehn Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit.
- Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt.

Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

3. Risikoanalyse

3.1 Grenzverletzungen und Gewalt:

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:

- die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
- die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
- der nötige respektvolle Umgang fehlt;
- die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).

Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten.

Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

- **Vernachlässigung:** (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- **Körperliche oder physische Gewalt:** umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- **Seelische oder psychische Gewalt:** umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler,

ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);

- **Sexuelle Gewalt:** darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

4. Präventionsangebote

4.1 Personalvoraussetzungen:

Wir sehen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als eine sehr verantwortungsvolle Tätigkeit an, deshalb werden alle Fach- und Assistenzkräfte in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sorgfältig ausgewählt und überprüft. Des Weiteren müssen Assistenzkräfte das 18. Lebensjahr vollendet haben, verlässlich, gesundheitlich geeignet und auch sonst für den Umgang mit Kindern qualifiziert sein.

Der Träger verpflichtet sich im Rahmen der Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 1a des Strafrechtsgesetzes, eine Strafregisterbescheinigung der Beschäftigten einzuholen.

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

Um die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und die Einstellung potentieller Täter zu minimieren, wird von allen Fach- und Assistenzkräften ein Strafregisterauszug allgemein und ein Strafregisterauszug der Kinder- und Jugendfürsorge eingeholt.

Quellenverzeichnis:

Rahmenkonzept zum Kinderschutz

In Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

Fachbereich Elementarpädagogik

2023

Ein weiteres Einstellungskriterium ist eine ärztliche Bescheinigung, welche die gesundheitliche psychische und physische Eignung unserer Mitarbeiter:innen attestiert.

Im Rahmen des Schutzkonzeptes führt die Gemeinde Lech einen Verhaltenskodex ein, welcher jede:r Mitarbeiter:in in unseren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sorgfältig lesen und gegenzeichnen wird.

4.2 Haltung

Individualisierung:

Jedes Kind ist einzigartig in seiner Persönlichkeit, seiner sozialen und kulturellen Herkunft, seinen Bedürfnissen und Lernpotenzialen sowie in seinem Entwicklungstempo. Für uns als Pädagog:innen ist es elementar, auf die Integrität jedes einzelnen Kindes zu achten, d.h. die Grenzen des Kindes zu respektieren und seine Bedürfnisse wahrzunehmen. Im Sinne der Individualisierung wird das Recht jedes Kindes ernst genommen, auf seine spezielle Art und in seinem Rhythmus zu lernen.

Unser pädagogischer Auftrag besteht vor allem darin, jedes Kind individuell in seiner Entwicklung zu fördern, aber auch das Wohlbefinden aller teilnehmenden Kinder sicherzustellen.

Damit die Kinder zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen können, legen wir sehr viel Wert auf ein rücksichtsvolles und konstruktives Miteinander.

4.3 Präventionsangebote für Kinder:

- Um alle Beteiligten (die Kinder, die Erziehungsberechtigten, den Träger sowie alle Mitarbeiter:innen) für Kinderrechte und Kinderschutz zu sensibilisieren, möchten wir zu dem Schutzkonzept, weitere Materialien zur Verfügung stellen und dementsprechend aufklären. Es wurde bereits eine Bestellung beim Kinderhilfswerk „UNICEF“ getätigt, wo Fabeln, Plakate sowie QR-Codes zum Thema „Kinderrechte für Kinder“ enthalten sind. Ziel ist es, altersentsprechende Tools und Methoden zu entwickeln, um die Kinder in diesem Prozessschritt einzubinden, sowie aufzuklären.
- Die primäre Grundlage für die pädagogische Arbeit im Haus des Kindes ist der „Bundesländerübergreifende BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen“, sowie der Werte und Orientierungsleitfaden.

- Zusammenarbeit mit der Schule → die Leitung der Schülerbetreuung ist im regelmäßigen Austausch mit der Schulleitung und den Lehrpersonen; bei Bedarf kann ein gesonderter Gesprächstermin mit der Schulleitung oder den zuständigen Lehrpersonen vereinbart werden
- Die Direktion wird in jedem Fall informiert, wenn das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen notwendig sind (z.B. Regelung in der Verhaltensvereinbarung)
- Die offene Jugendarbeit in Lech begleitet und fördert Jugendliche auf ihrem Weg in die erwachsene Selbstständigkeit und Mündigkeit. Der Zugang zu den vielfältigen Jugendangeboten ist niederschwellig und richtet sich bereits an alle Mittelschüler:innen, welche eine Altersstruktur ab 10. Jahren aufweisen.

Prävention durch Partizipation:

Wir verstehen Beteiligung sowohl als gelebten Alltag, als auch eine pädagogische Grundhaltung.

Eines unserer zentralen Schwerpunkte ist das Thema Partizipation - Mitbestimmung und Beteiligung der Kinder am Betreuungsalltag, damit sie zu mündigen, selbstverantwortlichen und demokratischen Mitmenschen heranwachsen.

- Die pädagogischen Mitarbeiter:innen / Betreuer:innen begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll.
- Die Kinder haben stets die Möglichkeit selbst zu bestimmen, mitzubestimmen, mitzuwirken, sowie Wünsche und Kritik zu äußern.
- Kleinere Kinder, welche sich noch nicht sprachlich ausdrücken können, werden einbezogen und können ihr Mitspracherecht z.B. durch Bildkarten oder Gegenstände äußern.
- Die Kinder werden von den Betreuer:innen in ihren Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt.
- Die Interessen der Kinder können jederzeit durch die Eltern oder einem der Mitarbeiter:innen vertreten werden.
- Die Kinder haben ein Recht auf Information und Mitsprache in allen sie persönlich betreffenden Angelegenheiten.
- Die Betreuer:innen informieren die Kinder, hören ihnen aktiv zu, nehmen ihre Äußerungen ernst, geben eine wertschätzende Rückmeldung und begründen, wenn den Wünschen nicht entsprochen werden kann.

- Die Kinder haben ein Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit sich wiederholenden Abläufen, als auch auf Veränderung und Exploration.
- Weiters haben sie ein Recht auf vielfältige Förder- und Beschäftigungsangebote, sowie die Bereitstellung der entsprechenden Materialien. Die Wahl der Angebotsform ist unter anderem abhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder und den strukturellen Bedingungen vor Ort.
- Bei Kreativangeboten und projektbezogenen Themen haben die Kinder Mitgestaltungsmöglichkeiten.
- Jedes Kind kann selbstbestimmt die Rahmenbedingungen wie die Spielart, die Spielpartner, den Spielort, die Spieldauer, sowie die Spielintensität wählen.
- Die Kinder werden von den Betreuer:innen dazu ermutigt, den Versuch zu wagen, schwierige Situationen allein zu bewältigen.
- Die Kinder übernehmen Verantwortung indem sie z.B. eigenständig den Mittagstisch abräumen.

4.4 Beteiligung der Eltern durch:

Regelmäßige Gespräche mit den Erziehungsberechtigten sind elementar und dienen allen beteiligten Personen, welche an der Erziehung und Entwicklung des Kindes mitwirken, anstehende Fragen zu klären oder sich gegenseitig auszutauschen, um über das Verhalten und die Interessen des Kindes zu sprechen, gemeinsame Absprachen zu treffen, sowie eine bestmögliche, individuelle Förderung herbeizuführen. Im Interesse des Kindes ist eine vertrauensvolle, gute Zusammenarbeit mit den Eltern sehr wichtig. Wir möchten den Eltern das Gefühl einer guten Gesprächsbasis bieten und mit unserer fachlichen Kompetenz beratend, sowie unterstützend zur Seite stehen.

Elterngespräche:
<u>Tür- und Angelgespräche</u> - wirken sich positiv auf die Zusammenarbeit aus und dienen dem täglichen Austausch → Haus des Kindes und Schülerbetreuung
<u>direkter Kontakt via Telefon und E-Mail</u> → Haus des Kindes und Schülerbetreuung
<u>SchoolFox</u> ist ein Programm der Schule, worüber die Leitung oder bei Abwesenheit die Vertretung der Schülerbetreuung, täglich mit den Eltern kommuniziert.
<u>Offene Sprechstunde:</u> Seit November 2022 bietet die Schülerbetreuung jeden Montag von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr eine offene Sprechstunde an, um mit den Eltern im Austausch bleiben zu können.
<u>flexible Terminvereinbarungen</u> bei Bedarf → Haus des Kindes und Schülerbetreuung
<u>Kindergarteninfo:</u> Dieses Heft dient dazu, den Eltern einen Überblick vom Kindergarten zu geben. Es werden die wichtigsten Informationen weitergereicht.

<u>Infotafel im Haus des Kindes</u> → aktuelle Infos sind darauf vermerkt.
<u>Elternbriefe:</u> Immer wieder erhalten die Eltern Post aus dem Haus des Kindes. Sie dient dazu, alle wichtigen Informationen, Neuigkeiten, Ausflüge, Feste und vieles mehr an das Elternhaus weiterzuleiten.
<u>Elterngespräch in der KiBe – Haus des Kindes:</u> Ein Elterngespräch findet bereits schon vor dem Eingewöhnungstermin statt. Dort werden die Eltern über die Abläufe in der KiBe informiert, sowie Fragen geklärt. Zudem dient das Elterngespräch dem ersten Kennenlernen zwischen Eltern und den Kindergartenpädagog:innen / Kindergartenassistent:innen

<u>Entwicklungsgespräche im Haus des Kindes:</u> Einmal jährlich wird den Eltern im Kindergarten ein Elterngespräch angeboten. Hier werden die Ergebnisse des VBB´s und der Sprachstandserhebung besprochen. In der Kinderbetreuung gibt es ebenfalls einmal jährlich die Möglichkeit für ein Entwicklungsgespräch.
<u>Elternnachmittag im Haus des Kindes:</u> Zu Beginn des Kindergartenjahres findet ein Informationsnachmittag statt.
<u>Elternabend im Haus des Kindes:</u> Im Haus des Kindes wird 3-mal jährlich ein Elternabend angeboten. Es ist uns wichtig, Eltern in die Arbeit zu integrieren. Organisation themenspezifischer Elternabende mit qualifizierten Referenten
<u>Elternabend - Schülerbetreuung:</u> Zu Beginn des neuen Schuljahres findet rund um das Thema Schülerbetreuung ein Elternabend statt. Dort werden alle wichtigen Ereignisse thematisiert, sowie offene Fragen seitens der Eltern geklärt.
<u>Elternbeteiligung bei Veranstaltungen</u> Möglichkeiten für Mitarbeit und Mitgestaltung gibt es bei Festen und speziellen Schwerpunkten. Weiteres können die Eltern gern ihre Ideen in unseren Alltag einbringen.

4.5 Beteiligung der Mitarbeiter:innen durch:

Teamarbeit heißt für uns ein gemeinsames Ziel zu verfolgen, gemeinsam Aufgaben zu lösen, Engagement und Einsatz, Arbeitsteilung, Meinungsfreiheit und Ideenvielfalt zu ermöglichen. Ein Klima der Offenheit und Aufrichtigkeit ist für uns die Basis, um gute Teamarbeit zu leisten. Wir treffen uns in regelmäßigen Abständen einrichtungübergreifend (OJA, Schülerbetreuung, Direktion der Schule), um zu planen und zu reflektieren.

Haus des Kindes:

- Es gibt wöchentliche Teamsitzungen im KiGa und in der KiBe.
- Einmal monatlich trifft sich das gesamte Haus des Kindes Team zu einer Teamsitzung. Es werden Ideen und Informationen ausgetauscht, Termine fixiert, Anschaffungen besprochen, Fragen bearbeitet und Arbeiten aufgeteilt. Die regelmäßigen Teambesprechungen der Kindergartenpädagoginnen und Assistentinnen dienen dem Austausch über Gruppen- und mögliche Problemsituationen.
- In der zweimal jährlich stattfindenden Leiterinnentagung werden die Leiter:innen der Kindergärten über die neuesten Änderungen informiert.

Schülerbetreuung:

Aktuell findet ein täglicher kollegialer Austausch statt.

Geplant ist eine regelmäßige Teamsitzung zu organisieren, sowie kontinuierlich am Montag umzusetzen.

4.6 Beschwerdemanagement:

Eine Beschwerde ist die Rückmeldung mit dem Ziel, auf empfundene Probleme hinzuweisen und Veränderungen herbeizuführen.

Beschwerden und Feedbacks können in unseren Einrichtungen von Kindern, Eltern, Mitarbeiter:innen und sonstigen Interessengruppen in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen geäußert werden.

Alle relevanten Bezugspersonen sollen erleben, dass sie Beschwerden, Wünsche, Bedürfnisse, Empfindungen, Sorgen, sowie Ärgernisse sowohl angstfrei, als auch ungehemmt äußern können und bei Bedarf individuelle Hilfe erhalten.

Kinder äußern ihre Unzufriedenheit und ihre Bedürfnisse abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und ihrer Persönlichkeit verschiedenartig durch verbale Äußerungen oder emotionale Verhaltensweisen. Dies kann sich durch Weinen, Wut, Niedergeschlagenheit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken. Deshalb ist es elementar, dass Beschwerden von Kleinkindern, welche sich aufgrund ihres Alters noch nicht sprachlich ausdrücken können, von den Pädagog:innen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden müssen.

Unsere Aufgabe besteht darin, jedes Anliegen ernst zu nehmen, jeder Beschwerde nachzugehen, diese möglichst abzustellen und zeitnah Lösungen zu finden, welche alle Mitarbeiter:innen des Teams befürworten und fördern.

Wir möchten Beschwerden und Feedback als Chance betrachten und nutzen, um die Arbeit in unseren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen stets weiterzuentwickeln, sowie zu verbessern.

4.7 Wunsch- und Meckerkasten:

Um kontinuierlich Meinungsbilder von den Kindern, Jugendlichen, Erziehungsberechtigten sowie auch von den Mitarbeiter:innen erhalten zu können, führen wir zukünftig in unseren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einen Wunsch- und Meckerkasten ein.

Damit die Kinder und die Jugendlichen den Meinungskasten auch konstant nutzen können, ist es wichtig, dass dieser beschriftet an einem zentralen, gut erreichbaren Ort angebracht wird und sie auf diese neue Methode aufmerksam gemacht werden.

Dafür können folgende Fragestellungen hilfreich sein:

Was ist ein Wunsch- und Beschwerdekasten?

Wer kann ihn nutzen?

Wo ist er angebracht?

Welche Wünsche, Anregungen oder Kritiken können hineingeworfen werden?

Außerdem sollten die Zielgruppen erfahren, was mit ihrer Kritik und ihren Anregungen geschieht, um die Ernsthaftigkeit und Zweckmäßigkeit zu veranschaulichen und hervorzuheben.

- Innerhalb der Einrichtung wird ein:e verantwortliche:r Mitarbeiter:in ernannt, der zu bekannten Terminen den Wunsch- und Meckerkasten leert.
- Die Wunsch-, Kritik- und Merktettel werden von den Verantwortlichen gesichtet und ausgewertet.
- Die Stellungnahmen werden an die jeweils verantwortliche Stelle weitergeleitet, die nach Möglichkeit Maßnahmen einleiten, die diese Hinweise berücksichtigen.
- In regelmäßigen Abständen geben die für den Wunsch- und Meckerkasten Verantwortlichen eine Information an die Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, welche eine Zusammenfassung der eingegangenen Kritiken und ggf. der daraufhin eingeleiteten Maßnahmen enthält.
- Um Hemmungen zur Nutzung abzubauen, entwerfen die Verantwortlichen für die Kinder und Jugendlichen in der ersten Anlaufphase bei Bedarf ein Formblatt.

5. Maßnahmen in einem Verdachtsfall

5.1 Grenzverletzungen und Gewalt durch Mitarbeiter:innen:

Beobachten Kolleg:innen ein grenzverletzendes Verhalten, wird der:die Mitarbeitende zeitnah in einem offenen kollegialen Gespräch auf das beobachtete Verhalten angesprochen.

Machtmissbrauch durch Mitarbeiter:innen kann sich z.B. durch:

- ein beschämendes, entwürdigendes Verhalten,
- eine unangemessene Sprache oder durch Anschreien,
- durch Zwang oder unter Druck setzen,
- durch Vergleichen mit anderen Kindern oder Bevorzugung,
- durch Diskriminierung jeglicher Art,
- durch ein unprofessionelles Nähe-Distanz Verhalten,
- oder durch Verletzung der Aufsichtspflicht äußern.

Ist das kollegiale Gespräch wirkungslos, indem sich der:die Mitarbeitende uneinsichtig zeigt und durch ein wiederholtes Fehlverhalten auffällig wird, erfolgt direkt eine Meldung an die Leitung der Einrichtung.

Aufgaben der Leitung:

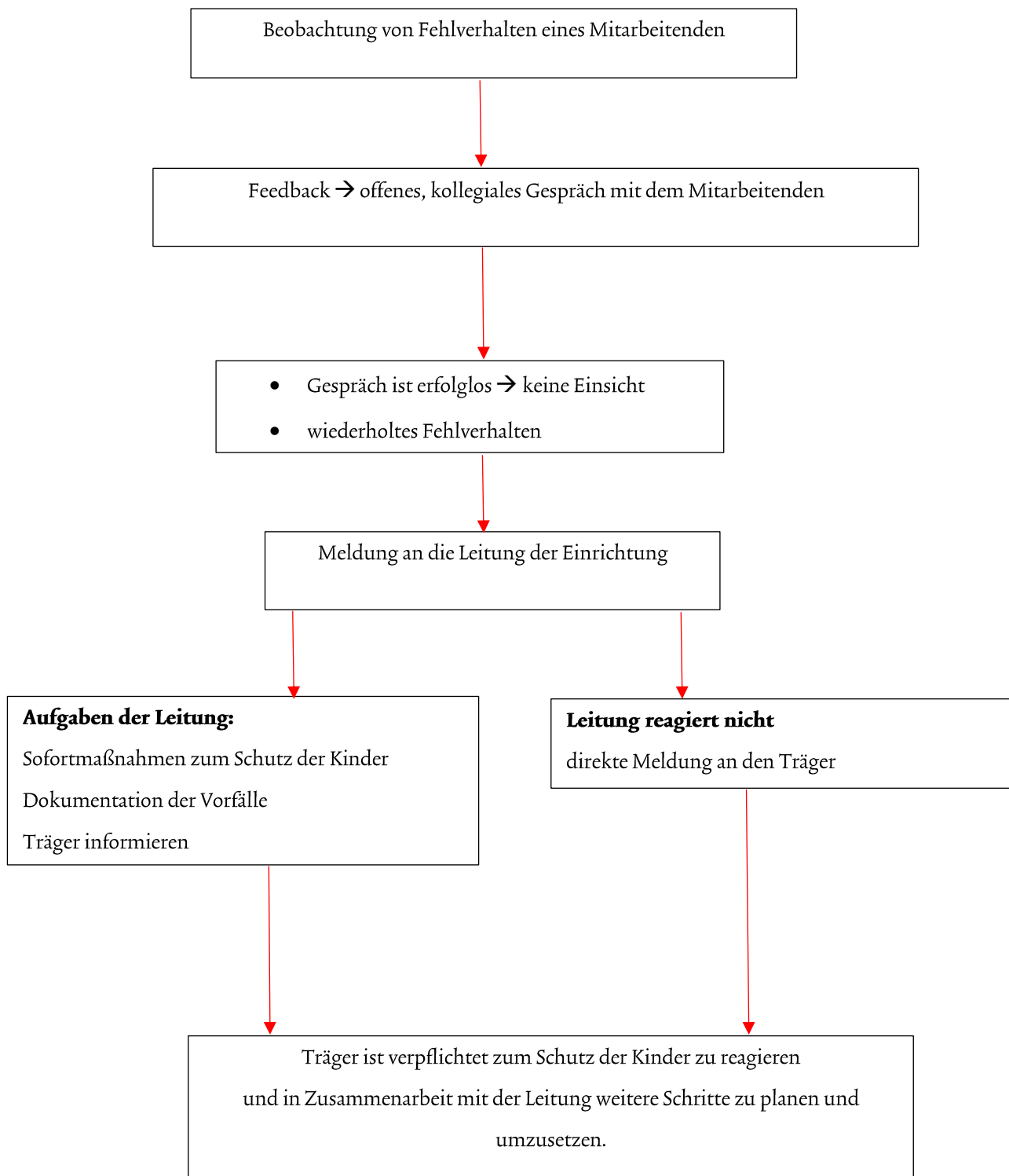
- Sofortmaßnahmen zum Schutz der Kinder einleiten
- Dokumentation der Vorfälle
- Träger informieren

Leitung der Schülerbetreuung / Haus des Kindes bleibt untätig → Meldung an den Träger durch Mitarbeiter:innen

Aufgaben des Trägers in Zusammenarbeit mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung:

- Schutz betroffener Kinder sicherstellen
- Gefährdungseinschätzung und ggf. eine Fachberatung einberufen / hinzuziehen
- Gespräch mit dem:der beschuldigten Mitarbeiter:in
Angebot von Fortbildungen, Fachberatung und / oder Supervision unterbreiten / auferlegen
Ggf. arbeitsrechtliche Konsequenzen wie eine Abmahnung, Beurlaubung oder Kündigung aussprechen bis hin zur Erstattung einer Strafanzeige
- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

5.2 Handlungsplan bei Fehlverhalten durch Mitarbeitende in den Einrichtungen



5.3 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern oder gegenüber dem Personal

In unseren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen die Kinder in Kontakt treten, Gemeinschaft, sowie Freundschaft erleben und ihren Platz innerhalb der Gruppe finden. Da Kinder noch nicht das volle Ausmaß ihres Handelns abwägen können, ist es wichtig, entsprechende altersgerechte Grenzen zu setzen. Ein Regelwerk zeigt den Kindern ihren Handlungsspielraum auf, wodurch sie die Zusammenhänge und die Folgen ihres Handelns verstehen lernen. Ziel ist es, anderen wertschätzend zu begegnen und Konflikte ohne körperliche Gewalt zu lösen.

Ein Handlungsbedarf besteht, wenn Kinder sich sozial-emotional auffällig gegenüber anderen Kindern oder den Mitarbeiter:innen verhalten.

Ein auffälliges Sozialverhalten charakterisiert sich durch ein destruktives Verhalten des Kindes, welches sich je nach Alter und Ausprägung auf unterschiedliche Art und Weise gegenüber den Kindern, sowie den Erwachsenen zeigen kann:

- durch ein aufsässiges oder auch unzugängliches Verhalten
- durch häufige Streitereien
- durch Wutausbrüche
- durch ein aggressives Verhalten
- durch eine vulgäre Ausdrucksweise
- durch ein respektloses Verhalten.

Aufsichtspflichtige Personen haben dafür zu sorgen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.

Die Eingreifpflicht umfasst Maßnahmen wie Ermahnungen, das Wegnehmen von gefährlichen Gegenständen, das Ausschließen des Kindes / Jugendlichen von einer Aktivität, das Abbrechen einer Aktivität und das Informieren der Eltern.

Wichtig ist, dass keine Strafen, welche den Kinderschutz nicht einhalten, erteilt werden.

Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme.

Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig.

Elternarbeit intensivieren und durch regelmäßige Elterngespräche eine Vertrauensbasis schaffen, um eine Bereitschaft zu erzielen.

Im Bedarfsfall Unterstützung durch externe Fachberatungsstellen anbieten.

Es ist besonders wichtig, dass die Pädagog:innen und die Familie regelmäßig im Austausch bleiben, um über das Verhalten und die Interessen des Kindes zu sprechen, gemeinsame Absprachen zu treffen, sowie eine bestmögliche, individuelle Förderung herbeizuführen. Das bedeutet gleichermaßen, dass Eltern, sowie Erziehungsberechtigte über Themen wie ihre Lebenssituation, ihre Erziehungsziele und – methoden reden, damit Pädagog:innen adäquat auf die Verhaltensweisen des Kindes eingehen können.

Die Einhaltung gewisser Regeln und Grenzen ist wichtig, um das Wohlbefinden aller Kinder gewährleisten und aufrechterhalten zu können.

Um unangemessenes Verhalten wirkungsvoll begegnen und den Kindern Sicherheit durch Beständigkeit vermitteln zu können, wurde für die Schülerbetreuung eine Verhaltensvereinbarung erarbeitet, welche konzeptionell festgehalten ist.

- Das Fehlverhalten wird direkt mit dem Kind thematisiert.
- Bei wiederholten Vergehen werden die Eltern hinzugezogen und ein Elterngespräch initiiert. Die Schulleitung erhält daraufhin eine schriftliche Notiz.
- Sollte dann keine Besserung eintreten, folgt direkt eine Information an die Eltern und an die Schulleitung, sowie ein Ausschluss aus der Mittags- und Schülerbetreuung für eine Woche.
- Wenn das Fehlverhalten nach dem einwöchigen Ausschluss weiterhin bestehen bleibt, dann wird das Kind erneut für eine weitere Woche ausgeschlossen, gegebenenfalls sogar gänzlich der Mittags- und Schülerbetreuung verwiesen.

Die Verhaltensregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres, sowie fortlaufend mit den Schüler:innen besprochen, damit alle Kinder die festgelegten Regeln, sowie die daraus resultierenden Konsequenzen kennen.

Die Eltern werden beim jährlichen Elternabend mit dem Regelwerk vertraut gemacht. Das Konzept der Schülerbetreuung ist auf der Homepage der Gemeinde Lech für die Eltern zugänglich. Bei Abwesenheit werden die Eltern benachrichtigt und per Link auf das Konzept verwiesen, um alle wichtigen Informationen einholen zu können. Wir verweisen darauf, dass auch seitens der Eltern eine Informationspflicht besteht.

Maßnahmen bei grenzverletzendem Verhalten gegenüber den Betreuer:innen:

Gespräch mit dem Kind → Dokumentation des Vorfalls → Meldung an die Leitung

Gespräch mit den Eltern → Verdacht falscher Vorwürfe kann nicht ausgeräumt werden / keine

Verhaltensveränderungen sichtbar → Meldung an den Träger und ein gemeinsames Elterngespräch mit allen beteiligten Personen → Konfrontation mit den Eltern

5.4 Gewalt und Vernachlässigung von außen - Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3).

Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten.

Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen.

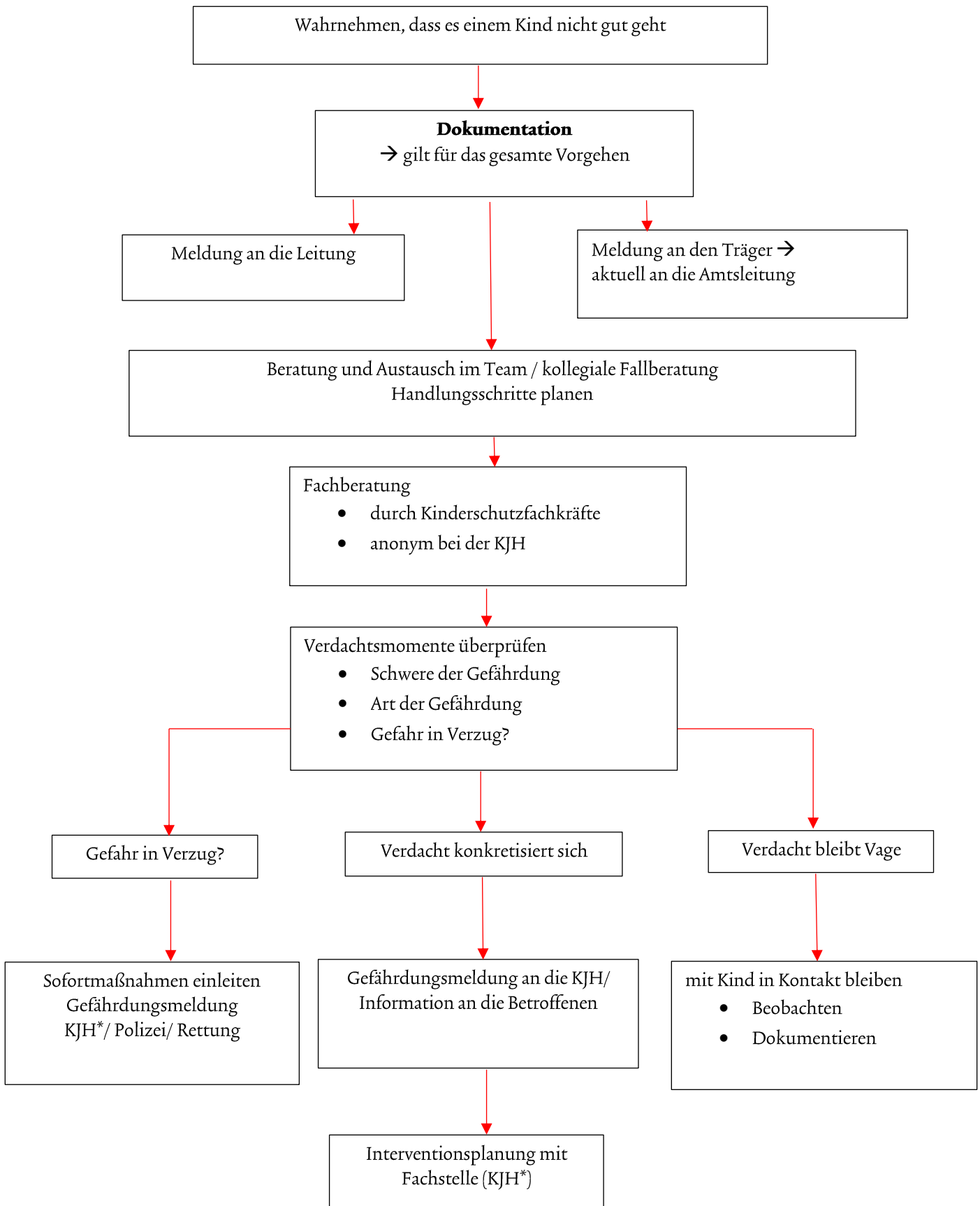
- Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen.
- Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen
(vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff).

Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich:

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>

- Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft (KJH) bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

5.5 Handlungsplan für das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



*KJH | Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft – siehe Anlauf- und Fachberatungsstellen, Seite 35

5.6 Anlauf- und Fachberatungsstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmittellungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

- T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

- T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

- Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

Ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderungen, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

- Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

6. Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Dokumentation:

Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle müssen genauestens und zeitnah dokumentiert werden.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Auflistung aller beteiligten Personen, welche an den kollegialen Beratungen teilnehmen;
Dokumentation → Protokoll führen
- eine detaillierte Schilderung der Beobachtungen / der Inhalte
- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern → wortwörtlich wiedergeben was das betroffene Kind / der Jugendliche geäußert hat
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist
- eine sachliche Beschreibung der Situation wiedergeben → Gefährdungsarten, Beschreibung des Umfeldes und Zustand des Kindes / des Jugendlichen
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen
- Elterngespräch → Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet? → Schutzmaßnahmen der Einrichtung schriftlich fixieren
- gibt es bedeutsame Informationen? → wenn dann mit beteiligten Personen kommunizieren
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen
- festlegen welche Fachkraft für welchen Schritt verantwortlich ist und innerhalb des Teams kommunizieren

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Evaluation und Monitoring:

Grundlegend müssen erst einmal der Träger, sowie alle Mitarbeiter:innen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für das Thema Kinderschutz sensibilisiert werden. Seitens des Trägers sollten adäquate finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um die Entwicklung und Implementierung von Kinderschutz-Maßnahmen zu ermöglichen. Das Leitungspersonal der verschiedenen Einrichtungen sowie der Träger haben letztendlich dafür Sorge zu tragen, den Kinderschutz innerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sicherzustellen.

- Mittel für Kinderschutzmaßnahmen budgetieren und bereitstellen
- Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung innerhalb der Organisation
- Regelmäßige kollegiale Besprechungen mit allen relevanten Personen →
um die Arbeit am und mit dem Schutzkonzept zu besprechen und weiterzuführen;
Schwierigkeiten und Herausforderungen können dadurch evaluiert werden;
- Zuständigkeiten verteilen → einen Plan für die durchzuführenden Aufgaben / Maßnahmen
erarbeiten, kommunizieren und Zuständigkeiten definieren
- für die Umsetzung der Maßnahmen sorgen
- Lücken in den Zuständigkeiten erkennen und kommunizieren → ggf. Arbeitsumfang /
Aufgabenbeschreibungen präzisieren
- fortlaufende Überprüfung aller Kinderschutzmaßnahmen erstellen → verantwortliche Fachkräfte
benennen und Überprüfungszeitraum festlegen

Ergeben sich neue Sichtweisen oder Risikofaktoren, werden diese stetig im Schutzkonzept ergänzt

Die Richtlinien und Maßnahmen werden in regelmäßigen Intervallen geprüft und nach dem ersten Jahr evaluiert.

Stand: 4. März 2025
©Gemeinde Lech